

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD(Pst)-200001/181-2016-Ja

Personenstandsbehörden I. Instanz
in Oberösterreich (Standesämter und
Bezirksverwaltungsbehörden)

Bearbeiterin: Gudrun Jandl
Tel: (+43 732) 77 20-152 53
Fax: (+43 732) 77 20-211784
E-Mail: stb.ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 20. Dezember 2016

Informationsschreiben zu div. personenstandsrechtlichen Fragen

1. Trauungen und eingetragene Partnerschaften außerhalb der Amtsräume

2. Namensbestimmung durch einen Elternteil bei gemeinsamer Obsorge

3. „Negativbescheinigungen“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ad 1.

Aufgrund vieler Anfragen wird zur Vornahme von Trauungen außerhalb des Standesamtes wie folgt informiert:

§ 18 des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl I Nr. 16/2013 idF BGBl I Nr. 80/2014 verpflichtet die Personenstandsbehörde, die Trauung in einer Form und an einem Ort vorzunehmen, die der Bedeutung der Ehe entsprechen.

Darüber hinaus sind allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens und zivilrechtliche Aspekte z.B. hinsichtlich Schadensfälle zu beachten.

Grundsätzlich hat die Trauung in dem von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Amtsraum stattzufinden.

Ein Rechtsanspruch auf Vornahme der Trauung außerhalb der Amtsräume besteht ggf. bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der beiden Verlobten (Nachweis durch ärztliche Bestätigung), Langzeiterkrankungen, Bewegungsunfähigkeit und langdauernde Ausheilung von schweren Unfallverletzungen eines Verlobten in einem Spital, einem Sanatorium oder Rehabilitationszentrum, in einer Kur- oder Heilanstalt u.ä. (Nachweis durch ärztliche Bestätigung erforderlich) und im Gefangenenhaus.

Machen die Verlobten die Notwendigkeit einer behindertengerechte Ausstattung des Trauungssaales geltend, besteht ein Rechtsanspruch auf Vornahme der Trauung außerhalb der Amtsräume, wenn diese nicht behindertengerecht ausgestaltet sind.

Dafür in Frage kommen zuerst andere von der Gemeinde für Trauungen bestimmte Orte, die dem Anspruch auf behindertengerechte Ausstattung entsprechen.

Ansonsten besteht für die Verlobten **kein Rechtsanspruch auf eine Trauung an einem anderen Ort als im Trauungsraum der Gemeinde**. Dem Personenstandsgesetz ist somit in Bezug auf den Trauungsort eine Antragsbefugnis der Verlobten fremd und steht diesen keine Möglichkeit offen, der Personenstandsbehörde ohne ihr Einverständnis einen Trauungsort gleichsam vorzugeben. Ein auf eine bestimmte Örtlichkeit gerichteter Antrag wäre daher mangels Antragslegitimation zurückzuweisen.

Die Personenstandsbehörde kann jedoch angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen und vorhandenen örtlichen Gegebenheiten neben dem vorhandenen Trauungssaal auch andere Eheschließungsorte außerhalb der Amtsräume festlegen.

Es ist dringend zu empfehlen von Einzelfallentscheidungen Abstand zu nehmen und Trauungsorte außerhalb der Amtsräume allgemein geltend und von vornherein festzulegen, um den Verdacht von Bevorzugung und Willkür hintanzuhalten. Ausnahmeentscheidungen schaden dem Ansehen der zur Objektivität verpflichteten Behörde und können in weiterer Folge Handlungen unter Zugzwang verursachen.

Wenn sich auch die moderne Verwaltung zum Wohle der Gesellschaft der Bürgernähe und Dienstleistung verschrieben hat, ist die Trauung dennoch eine Amtshandlung, die nach den Gesichtspunkten einer objektiven und sachlichen Hoheitsverwaltung zu führen ist.

Eine in Oberösterreich einheitliche Vorgehensweise der Standesämter (von vornherein bestimmte Trauungsorte, keine „Ausnahmeentscheidungen“) würde vor allem dem Gefühl der Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger dienen und den Standesbeamten den Vollzug erleichtern.

Für Eheschließungsorte außerhalb der Amtsräume ist derselbe strenge Maßstab wie für Trauungen im Amtsgebäude anzulegen. Die Wahl des Begriffes "Ort" im Gesetz lässt den Schluss zu, dass es sich nicht zwingend um einen geschlossenen Raum handeln muss.

Es ist bei der Auswahl des Trauungsortes folgendes zu beachten:

1. Wahrung des Säkularitätsprinzips:

Orte mit religiösem Charakter kommen als Ort einer Amtshandlung der staatlichen Hoheitsverwaltung nicht in Betracht. Diesbezügliche Anfragen (z.B. Kirchen, Klöster, Pfarrgarten, Hauskapelle, Moscheen, usw.) sind abschlägig zu beantworten.

2. Wahrung der Würde und der Bedeutung der Trauung

Eheschließungen an Orten und unter Begleitumständen, die den Trauungsakt der Fragwürdigkeit aussetzen oder der Lächerlichkeit preisgeben, sind nicht gestattet.

(Sauna, Casino, Bierzelt, Vergnügungspark, Trauung in Badehose, Taucheranzug, Fußballdress, Faschingskostüm, etc.)

3. Wahrung datenschutzrechtlicher Aspekte

Die Amtshandlung einer Trauung ist eine nichtöffentliche Amtshandlung, weshalb der Standesbeamte auf den Datenschutz zu achten hat. Es sollte sichergestellt sein, dass keine vom Brautpaar nicht geladenen „Zaungäste“ die Eheschließung mitverfolgen können.

Dementsprechend ist auch eine Eheschließung an öffentlichen Plätzen (z.B. Stadtplatz) mehr als problematisch.

Den Wunsch nach Veröffentlichung der Trauung durch die Verlobten (z.B. Fernsehsendung) kann der Standesbeamte unter Hinweis auf das Recht der Privatsphäre nach § 16 ABGB und des Bildschutzes nach § 78 Urheberrechtsgesetz ablehnen.

Ansonsten ist darauf zu achten, dass interne dienstrechtliche Vorschriften eingehalten werden (Drehgenehmigung im Amt) und die Zustimmung aller Beteiligten vorliegt.

4. Wahrung des ungestörten Verlaufs der Amtshandlung

Im Sinne der §§ 18 und 34 AVG 1991 hat die Behörde Erledigungen zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen, sowie bei Durchführung einer Amtshandlung für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung des Anstandes zu sorgen.

Bei der Wahl des Trauungsortes muss die Sicherheit der beteiligten Personen gewährleistet sein. Der Zugang zum Eheschließungsort muss ohne besondere körperliche Eignung möglich sein.

Die Trauung an einem Ort bzw. in einer Form, die mit Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Beteiligten verbunden ist oder erhöhtes Risiko für das Eintreten nicht vorhersehbarer Situationen darstellen, widerspricht der Aufrechterhaltung der Ordnung einer Amtshandlung. Daher sind Trauungen z.B. während der Ausübung von Sportarten (Tauchen, Fallschirmspringen, Bungy-Jumping, Rafting, Bergsteigen, Reiten etc.) nicht erlaubt.

Die teilnehmenden Personen, sowie die notwendigen Unterlagen müssen so gut wie möglich vor Witterungseinflüssen geschützt sein, um eine ungestörte Amtshandlung zu gewährleisten. Auch Einflüsse der natürlichen Umgebung sind zu beachten (Insektenflug, Obstfall, Vogelflug,...)

Die Umgebung muss ein gewisses Mindestmaß an (akustischer) Verständigung zulassen, zumal die künftigen Eheleute einzeln und nacheinander zu fragen sind, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen sowie nach Bejahung der Frage auszusprechen ist, dass sie rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

5. Wahrung der Zuständigkeit

Die Personenstandsbehörde hat sicherzustellen, dass der Ort, an dem die Trauung stattfinden soll, in ihrem Wirkungsbereich liegt. Bei einer Eheschließung in einem fahrenden Verkehrsmittel (Schiffstrauung) muss sichergestellt sein, dass das Verkehrsmittel nicht das Gemeindegebiet verlässt.

Gem. § 3 Abs. 3 PStG 2013 hat sich das Organ der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) bei Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 eines Bediensteten, der die für die Besorgung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse besitzt und die nach landesgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Dienstprüfungen abgelegt hat, zu bedienen, wenn es nicht selbst fachkundig und geprüft ist.

Die Durchführung einer Trauung durch eine/n Standesbeamten/in, der/die nicht Bedienstete jener Gemeinde ist, in welcher der Trauungsort liegt, ist nicht gestattet.

6. Haftungsausschluss

Es ist zu gewährleisten, dass der Behörde aus der Nutzung des Trauungsortes keinerlei Haftungskosten entstehen (z.B. Unfälle, Lärmerregung).

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) Anwendung finden, soweit Gemeinden hoheitliche Angelegenheiten aus dem Vollzugsbereich des Bundes wahrzunehmen haben. Dies betrifft die konkrete Verwaltungsführung, also die Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften gegenüber den Rechtsunterworfenen. Dazu zählt auch die Vornahme einer Trauung im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften.

Es gilt also auch in diesem Fall das BGStG: Die Trauung ist diskriminierungsfrei und damit auch barrierefrei durchzuführen, unabhängig davon, an welchem Ort sie durchgeführt wird.

Daraus ergibt sich jedoch kein Verbot zur Vornahme an nicht behindertengerechten Orten.

Gründung einer eingetragenen Partnerschaft:

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 19.6.2013, G18/2013 die in § 25 PStG 2013 bei der Gründung einer EP normierte Einschränkung „in den Amtsräumen der Bezirksverwaltungsbehörde“ als verfassungswidrig auf. Ein Recht der Partnerschaftswerber auf Bestimmung des Ortes zur Durchführung der Begründung der EP ergibt sich daraus jedoch nicht.

In Analogie zur Trauung kann somit die Bezirksverwaltungsbehörde selbst entscheiden, ob eine auswärtige Amtshandlung auf Wunsch der Partnerschaftswerber durchgeführt wird.

Für die Durchführung einer geregelten Amtshandlung gelten oa. Ausführungen zur Trauung.

Ad 2.

Aufgrund von Vorkommnissen in Zusammenhang mit **Namenserklärungen durch einen Elternteil bei bestehender gemeinsamer Obsorge** wird folgendes klargestellt:

Im Sinne des § 167 ABGB bedarf es bei der Änderung eines Vor- oder Familiennamens des Kindes der Zustimmung beider Elternteile, wenn gemeinsame Obsorge besteht. In diesem Falle habe beide Elternteile die volle Parteistellung.

Gem. § 156 ABGB bestimmt den Familiennamen des Kindes die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Mehrere damit betraute Personen haben das Einvernehmen herzustellen; es genügt aber die Erklärung einer von ihnen, sofern sie versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

Letztgenannte Bestimmung stellt eine gewisse verfahrensrechtliche Einschränkung gegenüber § 167 ABGB dar. So soll die Behörde nicht mehr auf die nachweisliche Zustimmung eines Elternteiles bestehen müssen, wenn der andere versichert, dass das Einvernehmen hergestellt wurde.

Wie die Praxis zeigt, kommt es aber in diesem Bereich immer wieder zu Streitfällen. Bei Anwendung des § 156 ABGB, zweiter und dritter Satz, ist daher höchste Vorsicht geboten und es wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Vorerst soll sorgfältig geklärt werden, ob gemeinsame Obsorge besteht. Im Gegensatz zu vergangenen Zeiten besteht heutzutage auch bei „unehelichen“ Kindern oder Kindern aus geschiedenen Ehen vermehrt gemeinsame Obsorge, sodass vom gewohnten Automatismus „ledige oder geschiedene Mutter = alleinige Obsorge“ abgegangen werden muss. In Scheidungsfällen sollte die ggf. beschlossene, alleinige Obsorge nachgewiesen werden (Vorlage des Beschlusses).

Besteht nun gemeinsame Obsorge, ist der beantragende Elternteil ausdrücklich auf die Bestimmung des § 167 ABGB hinzuweisen. Die in § 156 ABGB vorgesehene Versicherung der einvernehmlichen Verantwortung kann bei Falschaussagen zu weitreichenden Folgen für den Abgebenden führen. Andererseits kann ein unzureichender Hinweis auf die zwingende Voraussetzung des bestehenden Einvernehmens für Standesbeamte Probleme bringen.

Der zitierte unzumutbare Aufwand soll nicht extensiv ausgelegt werden. So kann dieser z.B. gegeben sein, wenn der andere Elternteil aufgrund nicht feststellbaren Aufenthaltes tatsächlich nicht greifbar ist, nicht jedoch, wenn bloß aufgrund privaten Streites kein Gespräch hergestellt werden kann.

Um zu verhindern, dass der Standesbeamte in familiäre Unstimmigkeiten involviert wird und um das behördliche Vorgehen abzusichern, wird empfohlen, folgend angeführte Rechtsbelehrung dem erklärenden Elternteil mittels Niederschrift (entweder in bestehendes Formular einfügen oder neue NS) nachweislich zur Kenntnis zu bringen:

Rechtsbelehrung:

§ 167 Abs. 2 ABGB

*Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die die **Änderung des Vornamens oder des Familiennamens**, den Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind betreffen, **bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils.***

§ 156 Abs. 1 ABGB

*Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Mehrere damit betraute Personen haben das Einvernehmen herzustellen; es genügt aber die Erklärung einer von ihnen, **sofern sie versichert, dass die andere damit einverstanden ist** oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.*

Ich nehme oa. Rechtslage zur Kenntnis und erkläre ausdrücklich, dass ich mit...(Name und Geburtsdatum des anderen Obsorgeberechtigten)... das Einvernehmen hergestellt habe und dieser mit der Änderung des Familiennamens des Kindes (Name, Geburtsdatum) von... in... einverstanden ist.

Bei unzumutbarem Aufwand:

Ich nehme oa. Rechtslage zur Kenntnis und erkläre ausdrücklich, dass ich das Einvernehmen mit...(Name und Geburtsdatum des anderen Obsorgeberechtigten)... aus folgenden Gründen nicht herstellen konnte:

...Anführung der genauen Gründe...

Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass meine Erklärung noch keinen Beweis über die Herstellung des Einvernehmens darstellt und ggf. im Streitfall die Beweislast auf meiner Seite liegt.

Besteht kein Einvernehmen in Angelegenheit der Namensbestimmung oder sind die geltend gemachten Unzumutbarkeitsgründe nicht schlüssig nachzuvollziehen, sind die Eltern an das Gericht zu verweisen. Ggf. ist die Durchführung der beantragten Namenserklärung abzuweisen.

Auch einem Antrag auf Namensänderung nach dem NÄG bliebe der Erfolg verwehrt, wenn bei gemeinsamer Obsorge die Zustimmung eines Elternteiles fehlt. Ein Antrag auf behördliche Namensänderung bedarf in diesen Fällen der Unterschrift aller Obsorgeberechtigten.

Ad 3.

Aufgrund vermehrter Anfragen darf folgendes in Erinnerung gerufen werden:

Sogenannte „**Negativbescheinigungen**“ werden vor allem von deutschen Staatsangehörigen beantragt, die diese bei ihrer Vertretungsbehörde zwecks Ausstellung eines deutschen Reisepasses vorlegen müssen.

Die Negativbescheinigungen sind unter Bestätigungen iSd § 43 StbG 1985 zu subsumieren.

Zuständig für die Ausstellung ist jene Gemeinde, an die sich der Antragsteller wendet. Bei fehlendem Hauptwohnsitz in Österreich hat sich der Betreffende an die für seinen Wohnsitz im Ausland zuständige österreichische Vertretungsbehörde zu wenden.

Im **ZPR** findet man das entsprechende Formular im Hilfebereich unter der Rubrik Staatsbürgerschaftsevidenz - **§ 43 StbG Bestätigung f. Fremde.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Gudrun Jandl

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, 4. Stock, Zimmer 4C821. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**